



Newsletter an unsere Versicherten

Februar 2023

2022: Ein ausserordentliches Jahr

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Jahresbeginn ist immer auch ein Moment, um zurückzuschauen. 2022 war für die Sammelstiftung Symova in vielerlei Hinsicht ein bewegtes Jahr.

Aus Anlegersicht war es kein gutes Jahr – ganz im Gegensatz zu 2021. Zahlreiche Faktoren wie Lieferengpässe als Folge der Corona-Pandemie, Inflation und Zinserhöhungen durch die Notenbanken sowie der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine führten zu deutlichen Kurskorrekturen an den globalen Finanzmärkten. In Schweizer Franken gerechnet wiesen die meisten Aktienmärkte im Jahr 2022 zweistellige Verluste aus. Selbst Obligationen, die in Krisenzeiten in der Regel stabil bleiben, verloren über 10% an Wert.

Dieses sehr herausfordernde Umfeld wirkte sich auch auf das Anlageergebnis der Sammelstiftung Symova aus. Für das Jahr 2022 resultiert eine negative Anlageperformance von -6,3%. Ein Lichtblick war unser Immobilienportfolio. Es lieferte 2022 stabile Renditen und war kaum von Preiskorrekturen betroffen. Im Vergleich zu vielen anderen Pensionskassen verfügt die Sammelstiftung Symova über einen deutlich grösseren Anteil an Immobilienanlagen. Daher ist das Anlageresultat der Sammelstiftung Symova im Vergleich zu anderen Vorsorgeeinrichtungen im Jahr 2022 besser ausgefallen.

Dank der guten Anlageergebnisse in den Vorjahren haben die meisten Vorsorgewerke Schwankungsreserven aufgebaut. Damit können sie ein schlechtes Anlagejahr wie 2022 abfedern, ohne in eine Unterdeckung zu geraten. Dennoch liegt der Deckungsgrad der einzelnen Vorsorgewerke der Sammelstiftung Symova aufgrund des Anlageergebnisses um 9 bis 10% unter jenem des Vorjahres. Viele Vorsorgekommissionen haben deshalb entschieden, die Altersguthaben ihrer Versicherten für das Jahr 2022 vorsichtig zu verzinsen.

Neuer Vorsitzender der Geschäftsleitung gewählt

Vor einem Jahr haben wir Ihnen mitgeteilt, dass Thomas Perroulaz im Frühling 2022 die operative Führung der Sammelstiftung Symova übernimmt. Leider ist er im Juni 2022 unerwartet verstorben. Der Stiftungsrat startete umgehend einen neuen Rekrutierungsprozess und ernannte im November 2022 Nick Zürcher zum neuen Vorsitzenden der Geschäftsleitung. Er wird diese Funktion im April 2023 übernehmen. Nick Zürcher war viele Jahre im Finanzbereich verschiedener grösserer Unternehmen tätig und verfügt über vielfältige Erfahrungen als Präsident einer Anlagekommission und Stiftungsratsmitglied einer Pensionskasse. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit und wünschen ihm bereits jetzt alles Gute.

Online-Portal My Symova

Trotz der herausfordernden und bewegenden Ereignisse im vergangenen Jahr bauten wir die digitalen Angebote für unsere Versicherten aus. Seit Anfang 2023 können Sie über das neue Online-Portal My Symova Ihre persönlichen Daten zur beruflichen Vorsorge abrufen und verschiedene Berechnungen erstellen. Auf Ihrem Vorsorgeausweis finden Sie den entsprechenden Aktivierungscode.

Vorsorgeausweis und Vorsorgeplan

Neu ist in Ihrem Vorsorgeausweis der aktuelle Entscheid Ihrer Vorsorgekommission über die Verzinsung Ihrer Altersguthaben für das vorangehende Jahr aufgeführt. Sollten Sie zu diesem Punkt Fragen haben, bitten wir Sie, sich direkt an Ihre Unternehmung (Ihren Arbeitgeber) zu wenden.

Wie gewohnt finden Sie in diesem Newsletter Erläuterungen zum Vorsorgeplan Ihrer Unternehmung. In Zukunft erhalten Sie den von Ihrer Vorsorgekommission gewählten und für Sie gültigen Vorsorgeplan nur noch beim Eintritt in die Sammelstiftung Symova sowie beim jährlichen Versand des Vorsorgeausweises zusammen mit diesem Newsletter. Sollten sich im Laufe des Jahres zum Beispiel Ihr Beschäftigungsgrad oder Ihr Lohn verändern, stellen wir Ihnen nur noch den Vorsorgeausweis zu.

Reglement über die künftige Verteilung von freien Mitteln

Zurzeit erarbeitet die Sammelstiftung Symova zusammen mit Experten ein Reglement über die künftige Verteilung von freien Mitteln. Dieses wird neben dem Deckungsgrad auch die Risikofähigkeit der einzelnen Vorsorgewerke berücksichtigen und voraussichtlich per Ende 2023 in Kraft treten. Es ist vorgesehen, dass bei einer sehr guten finanziellen Lage eines Vorsorgewerkes künftig neben den Aktivversicherten auch die Rentenbezügerinnen und -bezüger davon profitieren können.

Wir wollen Sie weiterhin über Ihre Vorsorge umfassend informieren und komplexe Zusammenhänge verständlich darstellen. Bitte zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wenn Sie Fragen haben. Zusätzliche Informationen finden Sie auch auf unserer Website [symova.ch](https://www.symova.ch).

Freundliche Grüsse

Sammelstiftung Symova



Sara Gabriel
Leiterin Anlagen und Finanzen
Vorsitzende der Geschäftsleitung ad interim



Barbara Wenger
Leiterin Vorsorge

My Symova – Online-Portal und App für die Versicherten

Seit Beginn des Jahres 2023 steht allen Versicherten der Sammelstiftung Symova das neue Online-Portal My Symova zur Verfügung.

Sie können damit jederzeit Ihre persönlichen Daten zur beruflichen Vorsorge abrufen und verschiedene Simulationen erstellen.

Was kann My Symova?

My Symova liefert Ihnen umfassende Informationen über Ihre berufliche Vorsorge sowie die wichtigsten Eckwerte. Mithilfe von Simulationen können Sie zum Beispiel Folgendes testen:

- Sie möchten den **Stand Ihres Altersguthabens zu einem bestimmten Stichtag** erfahren? Die entsprechenden Zahlen finden Sie in Ihrem Cockpit. Zudem können Sie jederzeit einen aktuellen Vorsorgeausweis erstellen.
- Sie möchten einen **privaten Einkauf zur Erhöhung Ihres Altersguthabens tätigen**? Mit wenigen Klicks zeigt Ihnen My Symova, wie sich ein reglementarischer Einkauf auf Ihre Leistungen auswirkt.
- Sie beschäftigen sich mit Ihrer **Pensionierung** oder ziehen eine **Teilpensionierung** in Erwägung? Mit My Symova können Sie simulieren und ausprobieren, wie sich ein solcher Schritt zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf Ihre Rente auswirkt. Ebenfalls können Sie berechnen und testen, ob Ihnen die Möglichkeiten **Altersrente, Kapitalbezug oder eine Kombination dieser beiden Varianten** besser entsprechen würde.

- Sie möchten Geld aus Ihrer beruflichen Vorsorge für **selbstbewohntes Wohneigentum** einsetzen? Auch dies können Sie mit My Symova simulieren.
- **Ihr Lohn oder Ihr Pensum verändern sich möglicherweise?** Auf My Symova können Sie berechnen, wie sich dies auf Ihre berufliche Vorsorge auswirkt.

Bitte beachten Sie:

Sie können Ihre Simulationen ausdrucken oder abspeichern. Ihre simulierten Dokumente gelten gegenüber der Sammelstiftung Symova jedoch nicht als verbindlich, entsprechend können aus Ihren Simulationen und Abfragen keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Massgebend für Ihre konkreten Leistungen ist in jedem Fall das gültige Vorsorgereglement der Sammelstiftung Symova.

So registrieren Sie sich für My Symova

Über die Webseite **online.symova.ch** gelangen Sie in Ihre persönliche Welt der beruflichen Vorsorge. Für die Registrierung benötigen Sie einen Aktivierungscode und Ihre Sozialversicherungsnummer. Den Aktivierungscode und die Sozialversicherungsnummer finden Sie auf Ihrem Vorsorgeausweis. Bei der erstmaligen Anmeldung /Registrierung klicken Sie bitte auf «Registrieren».

Eine detaillierte Anleitung zur Anmeldung und Registrierung finden Sie auf unserer Webseite unter **symova.ch**.

Zudem können Sie mit der App My Symova Ihre Daten einsehen. Die App finden Sie im Google Store und im App Store.

Login

Melden Sie sich bitte mit Ihrem Benutzernamen oder Ihrer neuen Sozialversicherungsnummer an.

Benutzername* 

Kennwort*

Weiter

[Registrieren →](#)

[Ich habe mein Kennwort vergessen →](#)

Wichtiges aus der beruflichen Vorsorge

Neue Masszahlen in der beruflichen Vorsorge 2023

Für die berufliche Vorsorge gelten ab 1. 1. 2023 folgende Grenzbeträge:

	2023
	Beträge (in CHF)
<i>Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle)</i>	22'050
<i>Koordinationsabzug</i>	25'725
<i>Maximaler versicherter Lohn BVG</i>	62'475
<i>Minimum des versicherten Lohnes</i>	3'675
<i>Minimale AHV-Altersrente</i>	14'700
<i>Maximale AHV-Altersrente</i>	29'400
<i>Maximale Ehepaarrente</i>	44'100

Höherer Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug koordiniert die Renten zwischen der ersten Säule (staatliche Vorsorge, AHV / IV) und der zweiten Säule (berufliche Vorsorge, Pensionskasse). Dazu wird der Lohnbestandteil, für den Sie bereits in der ersten Säule Beiträge bezahlen, in der zweiten Säule vom Lohn abgezogen und so der Betrag bestimmt, der bei der zweiten Säule versichert ist (versicherter Lohn). Nach diesem versicherten Lohn richten sich die Altersgutschriften und Risikobeiträge der Sammelstiftung Symova.

Der Koordinationsabzug beträgt im Jahr 2023 bei einem Arbeitspensum von 100% 25 725 Franken. Er ist damit etwas höher als im Vorjahr (25 095 Franken). Bei einem **unveränderten** Jahreseinkommen ist daher der versicherte Lohn 2023 tiefer als im Vorjahr. Aus diesem Grund fallen auch die Altersgutschriften etwas tiefer aus. Das auf das Jahr der Pensionierung hochgerechnete Altersguthaben auf Ihrem neuen Vorsorgeausweis ist möglicherweise tiefer als im Vorjahr. Dasselbe gilt für die projizierten Rentenleistungen, die auf Basis des hochgerechneten Altersguthabens berechnet werden. Falls Sie eine Lohnerhöhung erhalten, korrigiert sich dies in den meisten Fällen wieder.

Die meisten Vorsorgekommissionen der Sammelstiftung Symova reduzieren den Koordinationsabzug für Teilzeitangestellte im Verhältnis zu deren geleistetem Pensum. Der versicherte Lohn der Teilzeitangestellten erhöht sich durch diese Massnahme, was wiederum höhere Pensionskassenbeiträge und ein schnelleres Wachsen des Altersguthabens zur Folge hat.

AHV-Reform

Die AHV-Reform tritt gemäss Beschluss des Bundesrates am 1. 1. 2024 in Kraft. Die schrittweise Erhöhung des Frauenrentenalters beginnt am 1. 1. 2025. Somit gilt in der AHV ab 1. 1. 2028 ein einheitliches Rentenalter von 65 Jahren.

Da die Sammelstiftung Symova gemäss Vorsorgereglement bereits das Rentenalter von 65 Jahren vorsieht, hat diese Anpassung für die meisten versicherten Frauen keine Auswirkungen.

Auswirkungen ergeben sich im Bereich der AHV-Überbrückungsrente. Gemäss unseren reglementarischen Bestimmungen wird die AHV-Überbrückungsrente nur bis zum Erreichen des zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung geltenden AHV-Alters ausgerichtet. Ebenfalls wird die AHV-Überbrückungsrente während ihrer Laufzeit nicht an eine Erhöhung des ordentlichen AHV-Alters angepasst. Dies gilt für arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanzierte Überbrückungsrenten. Anpassungen der Reglemente sind jedoch notwendig im Hinblick auf die entstehenden Überbrückungsrenten von Frauen der Übergangsjahrgänge 1961 bis 1963. Dies gilt sowohl für arbeitgeber- als auch arbeitnehmerfinanzierte Überbrückungsrenten. Der Stiftungsrat wird zur gegebenen Zeit entsprechende Beschlüsse fassen.

Datenschutzgesetz (DSG) gültig ab 1. 9. 2023

Im Hinblick auf das per 1. 9. 2023 in Kraft tretende neue Datenschutzgesetz wurde Art. 104 des Vorsorgereglements der Sammelstiftung Symova punktuell angepasst. Zurzeit erarbeitet die Geschäftsstelle Konzepte und Unterlagen, wie das neue Datenschutzgesetz konkret umzusetzen ist.

Anmeldefrist Kapitalbezug bei einer Pensionierung neu bei zwei Monaten

*Eine versicherte Person kann bei Voll- oder Teilpensionierung anstelle der vollen Altersrente oder eines Teils davon einen Kapitalbezug verlangen (Art. 25 des Vorsorgereglements). Neu muss der Wunsch nach Kapitalbezug der Geschäftsstelle spätestens **zwei Monate** vor der Pensionierung schriftlich mitgeteilt werden (bisher drei Monate vor der Pensionierung). Das entsprechende Formular findet sich auf der Symova-Website.*

Falls Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, muss das Formular von Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin mitunterzeichnet werden. Diese Unterschrift muss amtlich beglaubigt werden, ebenfalls ist ein Familienausweis/-buch bzw. Partnerschaftsausweis beizulegen.

Bitte beachten Sie: Falls Sie Einkäufe in die Pensionskasse getätigt haben (vgl. Art. 67 des Vorsorgereglements), dürfen Sie die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge beziehen. Falls Sie Fragen zu Ihrer Steuersituation bei einem (Teil-) Kapitalbezug haben, empfehlen wir Ihnen, sich für verbindliche Auskünfte frühzeitig mit der zuständigen Steuerbehörde in Verbindung zu setzen.

Gut zu wissen

Auf unserer Website symova.ch finden Sie unter Downloads / Reglemente das jeweils gültige Vorsorgereglement.

Kürzung der Risikoleistungen bei Nicht-einbringen der Freizügigkeitsleistung (FZL) Art. 41 Abs. 4 Vorsorgereglement

Gemäss Art. 4 Abs. 2^{bis} des Freizügigkeitsgesetzes und Art. 8 des Vorsorgereglements müssen Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen in die Stiftung eingebracht werden. Wird die Austrittsleistungsleistung (auch Freizügigkeitsleistung oder FZL genannt) aus einem früheren Vorsorgeverhältnis pflichtwidrig nicht in die Stiftung eingebracht, richtet die Sammelstiftung Symova im Vorsorgefall lediglich die Risikoleistungen (Tod oder Invalidität) nach BVG aus.

Sie sind nicht sicher, ob Sie alle Ihre Freizügigkeitsleistungen in die Stiftung eingebracht haben?

Die Zentralstelle 2. Säule (verbindungsstelle.ch) teilt Ihnen auf Anfrage mit, ob Sie weitere Freizügigkeitskonten besitzen. Alternativ finden Sie den Link zur Zentralstelle 2. Säule auf unserer Website symova.ch unter «Versicherte».

Auf Wunsch können Sie das Formular «Anfrage bei der Zentralstelle 2. Säule zu Guthaben aus der beruflichen Vorsorge» der Zentralstelle 2. Säule bei der Geschäftsstelle der Sammelstiftung Symova beziehen.

Kürzung der Risikoleistungen bei Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum (WEF) Art. 41 Abs. 1 Vorsorgereglement

Bei Versicherten, die einen Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum (WEF) getätigt haben, kürzt die Sammelstiftung Symova im Falle von Invalidität oder Tod die Invaliden- und/oder Hinterlassenenrente: Der Vorbezug wird mit dem im ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter massgebenden Umwandlungssatz (es kommen die zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses geltenden Umwandlungssätze zur Anwendung) in einen Rentenbetrag umgewandelt und von der versicherten Invaliden- oder Hinterlassenenrente abgezogen. Die Kürzung erfolgt auch dann, wenn der Vorbezug bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung erfolgt ist. Bei einer (Teil-) Rückzahlung des Vorbezugs entfällt die Kürzung im entsprechenden Umfang. Um den Vorsorgeschutz zu erhalten, können Sie bei einer Versicherung Ihrer Wahl eine Zusatzversicherung abschliessen. Bei einer Verpfändung erfolgt keine Kürzung der Vorsorgeleistungen, da das Altersguthaben unverändert bleibt (vorbehältlich einer Pfandverwertung).

Kürzung der Ehegattenrente bei grossem Altersunterschied zwischen den Ehegatten (jüngerer überlebender Ehegatte)

Die Höhe der Ehegattenrente beträgt $\frac{2}{3}$ der Invalidenrente beziehungsweise der zuletzt ausgerichteten Altersrente. Ist der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person respektive der Bezüger einer Invaliden- oder Altersrente, so wird die Ehegattenrente für jedes darüber hinausgehende volle Jahr um 3 % ihres vollen Betrages gekürzt. Der Anspruch auf die Ehegattenrente nach BVG ist in jedem Fall gewährleistet.

Ehegattenrenten bei Heirat nach Vollendung des ordentlichen Rücktrittsalters

Die Höhe der Ehegattenrente richtet sich nach dem BVG, wenn die Eheschliessung erfolgt, nachdem die versicherte Person das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter von 65 Jahren bereits erreicht hat.

Unterstützungsvertrag und Todesfallkapital

Unverheiratete Versicherte haben die Möglichkeit, für den Todesfall vorzusorgen. Sie können einen sogenannten Unterstützungsvertrag abschliessen sowie eine Begünstigterklärung Todesfallkapital einreichen. Die Formulare finden Sie auf der Symova-Website unter Downloads / Versicherte.

Ordentliches reglementarisches Rücktrittsalter

Bei der Sammelstiftung Symova liegt das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter für Frauen und Männer bei 65 Jahren.

Freiwillige Weiterversicherung bei Ausscheiden aus der Versicherung infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber (Art. 47a BVG)

Seit dem 1.1.2021 ist das revidierte Ergänzungsleistungsgesetz (ELG) und damit verbunden Art. 47a BVG in Kraft. Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können bei der Sammelstiftung Symova im Rahmen einer «externen Mitgliedschaft» weiter freiwillig versichert bleiben. Es ist möglich, nur die Risikoversicherung oder auch die Altersvorsorge weiterzuführen. Basis für eine Weiterführung der Versicherung ist der bisherige oder ein tieferer versicherter Jahreslohn. Die weiterversicherte Person muss die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberbeiträge (inkl. der Verwaltungskosten) vollumfänglich selbst übernehmen. Unter Downloads / Versicherte finden Sie ein Merkblatt zur freiwilligen Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG resp. Art. 17^{bis} unseres Vorsorgereglements.

Erklärungen zu Ihrem Vorsorgeausweis (Seite 1)

Persönlich / Vertraulich
Herr
Max Muster
Musterstrasse
1000 Musterdorf

Bern, 01.01.2023

1 Vorsorgeausweis per 01.01.2023

Vorname und Name	Max Muster		
Versicherten-Nummer	1000	Arbeitgeber	1000 - Musterfirma
Geburtsdatum	24.05.1973	Plan	SYMOVA
Zivilstand	Verheiratet	Eintritt in PK	01.02.2022
Heiratsdatum	20.08.2005	SV-Nummer	756.0000.0000.00
Ordentliche regl. Pensionierung	31.05.2038		

Grunddaten / Freizügigkeitsleistung

Massgebender Jahreslohn / Beschäftigungsgrad	100.00%	2	92'000.00
Versicherter Lohn		3	66'275.00
Freizügigkeitsleistung reglementarisch per 01.01.2023		4	260'224.60
Freizügigkeitsleistung BVG per 01.01.2023		5	158'073.70

6 Einlagen und Vorbezüge

FZL
05.02.2022
242'093.45

7 Finanzierung

		Arbeitnehmer		Arbeitgeber	Total
Altersgutschriften pro Jahr	10.400%	6'892.80	15.600%	10'339.20	17'232.00
Risikobeitrag pro Jahr	1.000%	663.00	1.500%	994.20	1'657.20
Verwaltungskostenbeitrag pro Jahr		0.00		201.00	201.00
Abzug pro Monat		629.65		961.20	1'590.85

Wir sind digital.
Registrieren Sie sich auf
online.symova.ch oder
der Symova-App.

Aktivierungscode für My Symova: xx00-000x-0xx0-0xx0



Sammelstiftung Symova
Fondation collective Symova

Beundenfeldstrasse 5
CH-3013 Bern

Telefon 031 330 60 00
Telefax 031 330 60 01

info@symova.ch
www.symova.ch

- 1) Die Daten im Vorsorgeausweis basieren auf diesem Datum (Stichtag).
- 2) Ihr Arbeitgeber meldet uns den **massgebenden Jahreslohn**. Dieser besteht aus dem Jahresbruttolohn inklusive regelmässig anfallender Zulagen und Boni.
- 3) Der **versicherte Jahreslohn** entspricht Ihrem massgebenden Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug. Bei einem Arbeitspensum von 100% beträgt der Koordinationsabzug 25 725 Franken. Die Höhe des Koordinationsabzugs hängt insbesondere bei Teilzeitangestellten vom ausgewählten Leistungsmodul ab. Der versicherte Jahreslohn ist die Grundlage für die Berechnung der Altersgutschriften und Risikobeiträge.
- 4) Die **reglementarische Freizügigkeitsleistung** ist Ihr angespartes reglementarisches Altersguthaben per Stichtag. Das reglementarische Altersguthaben umfasst das BVG-Altersguthaben und das überobligatorische Altersguthaben.
- 5) Die **Freizügigkeitsleistung BVG** ist das Altersguthaben, das den gesetzlichen Mindestleistungen entspricht. In der Regel sind die reglementarischen Freizügigkeitsleistungen wesentlich höher als das gesetzliche Minimum.
- 6) **Einlagen und Vorbezüge** zeigen in chronologischer Reihenfolge Ihre in die Sammelstiftung Symova eingebrachte Freizügigkeitsleistung sowie allfällige zusätzliche Einkäufe, Einlagen oder Vorbezüge für Scheidungen oder Vorbezüge für Wohneigentumsförderung.
- 7) Hier sehen Sie, welche **Beiträge Sie und Ihr Arbeitgeber** auf der Basis Ihres versicherten Jahreslohnes jährlich einzahlen. Die **Altersgutschriften und Risikobeiträge** sind abhängig von den Leistungsmodulen, die Ihre Vorsorgekommission ausgewählt hat.

Erklärungen zu Ihrem Vorsorgeausweis (Seite 2)

Personaldaten

Vorname und Name	Max Muster	Arbeitgeber	1000 - Musterfirma
Versicherten-Nummer	2992766		

8 Einkaufsmöglichkeiten / WEF-Vorbezug / Verpfändung / Vorbezug Scheidung

Maximal möglicher Einkauf per 01.01.2023	131'733.80
Maximal möglicher Vorbezug WEF	260'224.60
Saldo Vorbezug WEF	0.00
Verpfändung	Nein
Saldo Vorbezug Scheidung	0.00

9 Verzinsung

Unterjährige Verzinsung Guthaben 2023	1.00%
BVG-Mindestzinssatz 2023	1.00%
Definitive Verzinsung Altersguthaben 2022 (gem. Entscheid Vorsorgekommission)	1.00%

10 Projizierte Altersleistungen

Der Projektion liegt ein Zinssatz von 1.00% zu Grunde. Die BVG-Mindestleistungen sind in jedem Fall gewährleistet.

	Altersguthaben	Umwandlungssatz	Rente/Monat	Rente/Jahr	Alterskinderrente/Jahr
Alter 58	442'683.85	3.91%	1'442.40	17'308.80	2'992.80
Alter 59	466'993.45	4.01%	1'560.55	18'726.60	3'234.00
Alter 60	491'546.20	4.12%	1'687.65	20'251.80	3'485.40
Alter 61	516'344.45	4.23%	1'820.10	21'841.20	3'747.00
Alter 62	541'390.65	4.34%	1'958.05	23'496.60	4'019.40
Alter 63	566'687.35	4.46%	2'106.20	25'274.40	4'301.40
Alter 64	592'237.05	4.59%	2'265.30	27'183.60	4'594.20
Alter 65	618'042.25	4.73%	2'436.10	29'233.20	4'897.80

11 Leistungen bei Invalidität und Tod

	einmalig	Rente/Monat	Rente/Jahr
Invalidenrente		3'313.75	39'765.00
Invaliden-Kinderrente		552.30	6'627.60
Ehegattenrente		2'209.15	26'509.80
Waisenrente		552.30	6'627.60
Todesfallkapital gem. Art. 37 Vorsorgereglement per 01.01.2023	260'224.60		

Dieser Ausweis ersetzt alle vorhandenen und stellt eine unverbindliche Zusammenstellung der heute bestehenden bzw. zu erwartenden Ansprüche gegenüber der Pensionskasse dar. Daraus lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Grundlage bildet jeweils das gültige Reglement. Alle Beträge sind in CHF aufgeführt.

Altersleistungen können gestützt auf Art. 40 Vorsorgereglement gekürzt werden. Dieser Ausweis zeigt die ungekürzten Leistungen auf.

Invaliden- und Hinterlassenenleistungen können gestützt auf Art. 28, Art. 32, Art. 34, Art. 35, Art. 37 bis Art. 41 und Art. 48 Vorsorgereglement gekürzt werden. Dieser Ausweis zeigt die ungekürzten Leistungen auf.



8) Hier sehen Sie, welchen Betrag Sie maximal als **Vorbezug für Wohneigentum (WEF)** per Stichtag beziehen können. Ebenfalls aufgeführt sind allfällige bereits getätigte Vorbezüge WEF oder Vorbezüge im Falle einer Scheidung. Schliesslich ist auch der aktuelle **Höchstbetrag für einen Einkauf** in die Pensionskasse per Stichtag ersichtlich.

9) Im Abschnitt **Verzinsung** sehen Sie, mit welchem Zinssatz Ihr Altersguthaben im vorangehenden Jahr verzinst wurde. Den Zinssatz bestimmt die für Sie zuständige Vorsorgekommission; sie beantwortet auch allfällige Fragen dazu. Aufgeführt sind ebenfalls die unterjährige Verzinsung sowie der BVG-Mindestzinssatz.

10) Die **projizierten Altersleistungen** zeigen Hochrechnungen Ihres Altersguthabens bzw. Ihrer Altersrente zu verschiedenen Zeitpunkten. Die Hochrechnungen sind unverbindlich und provisorisch. Sie basieren auf folgenden Daten per Stichtag: Ihrem Lohn sowie dem Projektionszinssatz und den gültigen Umwandlungssätzen. Altersleistungen können gestützt auf das Vorsorgereglement gekürzt werden, wenn Sie Leistungen aus der Unfall- oder Militärversicherung erhalten (*vgl. Vorsorgeausweis unten*). Dieser Ausweis zeigt die ungekürzten Leistungen auf.

11) Für die Berechnung der **Invalidenrente** wird von einem Invaliditätsgrad von mindestens 70% ausgegangen (entspricht einer ganzen Rente gemäss der Eidgenössischen Invalidenversicherung IV). Die aufgeführten **Ehegatten- und Waisenrenten** werden fällig, falls der Tod vor dem ordentlichen Rücktrittsalter eintritt und keine Überversicherung vorliegt. Die Ehegattenrente nach der Pensionierung beträgt $\frac{2}{3}$ der Altersrente. Invaliden- und Hinterlassenenleistungen können gestützt auf das Vorsorgereglement gekürzt werden (*vgl. Vorsorgeausweis unten*). Dieser Ausweis zeigt die ungekürzten Leistungen auf.

Erklärungen zu Ihrem Vorsorgeplan

Persönlich / Vertraulich
Herr
Max Muster
Musterstrasse
1000 Musterdorf

Bern, 01.01.2023

Aktueller Vorsorgeplan: 1000 - Musterfirma

1 versicherter Lohn: Koordination gemäss BVG unter Berücksichtigung Beschäftigungsgrad, ohne Lohnbeschränkung

2 Altersgutschriften (in % des versicherten Lohnes)

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Anteil AN	Anteil AG
Ab 25	5.60%	8.40%	14.00%	40.00%	60.00%
35	7.20%	10.80%	18.00%	40.00%	60.00%
45	10.40%	15.60%	26.00%	40.00%	60.00%
55	12.00%	18.00%	30.00%	40.00%	60.00%
66	7.20%	10.80%	18.00%	40.00%	60.00%

Zusatzmodul (in % des versicherten Lohnes)

Mit dem Zusatzmodul werden die Altersgutschriften von Versicherten, welche im 2006 das 45. Altersjahr erreicht, oder bereits überschritten haben und am 31.12.2005 bereits bei der Unternehmung beschäftigt und in deren Vorsorgelösung versichert waren, erhöht.

3 Risikobeitrag (in % des versicherten Lohnes)

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Anteil AN	Anteil AG
Ab 18	1.00%	1.50%	2.50%	40.00%	60.00%

4 Überbrückungsrente

AHV-Überbrückungsrente in der Höhe von maximal 100% der AHV-Rente / finanziert durch Arbeitgeber

5 Verwaltungskostenbeitrag (pro Person, pro Jahr)

	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Anteil AN	Anteil AG
Pro Arbeitnehmer	CHF 0.00	CHF 258.00	CHF 258.00	0.00%	100%



Der Vorsorgeplan umfasst die für ein Vorsorgewerk gültigen Module in den Bereichen Vorsorgeleistungen und Finanzierung. Die Vorsorgekommission bestimmt über die Module Leistungen und Finanzierung. Die zur Auswahl stehenden Module werden durch den Stiftungsrat definiert.

1) Hinter dem Begriff **«versicherter Lohn»** wird aufgezeigt, welcher **Koordinationsabzug** angewendet wird (Berücksichtigung Beschäftigungsgrad oder nicht) und ob eine Lohnbeschränkung gilt oder nicht.

2) Die **Altersgutschriften** bezeichnen jenen Betrag, der jährlich dem Altersguthaben einer versicherten Person gutgeschrieben wird. Die Höhe der Altersgutschriften wird in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person festgelegt. Die Vorsorgekommission legt fest, wie der Beitrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt wird.

3) **Risikobeitrag** bezeichnet den Beitrag für die Finanzierung der Leistungen bei Invalidität und Tod (Risikoleistungen). Die Vorsorgekommission legt die Aufteilung des Beitrags fest.

4) Eine der Sammelstiftung Symova angeschlossene Unternehmung kann für ihre versicherten Personen bei einer vorzeitigen Pensionierung einen Anspruch auf eine **AHV-Überbrückungsrente** bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss AHVG vorsehen. Die Kosten dieser AHV-Überbrückungsrente gehen vollumfänglich zulasten der Unternehmung.

5) Die **Verwaltungskostenbeiträge** werden vollumfänglich der angeschlossenen Unternehmung belastet.

Einkäufe in die Pensionskasse

Ihrem Vorsorgeausweis entnehmen Sie den maximalen Betrag für einen Einkauf in die Pensionskasse per 1. 1. 2023. **Bitte beachten Sie, dass Einkäufe für das Jahr 2023 bis Mitte Dezember 2023 erfolgen müssen.**

Neu können Sie in My Symova selbst eine Einkaufs-Offerte generieren.

Wir weisen Sie darauf hin, dass gestützt auf Art. 79b des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) private Einkäufe innerhalb der folgenden drei Jahre nicht in Form von Kapital aus der Vorsorge zurückgezogen werden dürfen. Diese Frist von drei Jahren gilt auch für Vorbezüge von Vorsorgegeldern für die Wohneigentumsförderung. Falls Sie Fragen zu Ihrer Steuersituation bei einem (Teil-) Kapitalbezug haben, empfehlen wir Ihnen, sich für verbindliche Auskünfte frühzeitig mit der zuständigen Steuerbehörde in Verbindung zu setzen.

Symova Sammelstiftung BVG

Sammelstiftung Symova
Beundenfeldstrasse 5
3013 Bern
T +41 (0)31 330 60 00
F +41 (0)31 330 60 01
info@symova.ch
symova.ch